Düsseldorfer Zeitung.

№ 182. Samstag den 3. Juli. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Berlin (Prozeß wegen eines Prämienscheines; Fürst Hatzfeld). Breslau (die Einweihung des Friedrich-Denkmals). Magdeburg (der Eisenbahn-Unfall). Münster (die Bischofswahl; das westfälische Jahrbuch). Aus dem Bergischen (der bergische Dom zu Altenberg). Köln (die Fruchtspekulanten; zwei schlechte Häuser mit Steinen bombardirt). Koblenz (Fest für die Deputirten; die Weinblüthe; Bad Ems; der Erbprinz von Lucca). München (der Landrath von Niederbaiern; Schauthaler). Aus Franken (die östr. Flagge).
Oestreich. Wien und Krems (Robothrenitenten).
Frankreich. Paris (Herzog von Broglie nach London; die Lebensversicherungs-Gesellschaften).
Großbrittanien. London (Pater Matthew; Adresse Lord Russell's an die Wähler).
Spanien. Madrid (die Junta von Oporto).
Niederlande. Amsterdam und Rotterdam (Fallen der Getreidepreise). Groningen (Brodunruhen).
Italien. Rom (die Feier des Jahrestages der Krönung des Papstes).
Amerika. Newyork (der Krieg mit Meriko; Santa Anna). Buenos-Ayres (Nachrichten vom La Plata).
China und Indien. (Der neueste Kampf mit den Engländern).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 22. Juni.

(Schluß.)

Referent Graf v. Itzenplitz: Ich würde mir erlauben, vorzuschlagen, die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolgen zu lassen, damit keinerlei Zweifel gegen dieselbe herrschen könne.

Marschall: Das erkenne auch ich für zweckmäßig. Die Frage lautet:

„Tritt die Versammlung dem Beschluß der Kurie der drei Stände mit der Modification bei, daß

Sr. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen sey, in Bezug auf die Ausübung der ständischen Rechte seitens derjenigen Personen, welche, ohne der Gemeinschaft einer der christlichen Kirchen anzugehören, gleichwohl aber erklären, daß sie sich zur christlichen Religion bekennen, eine Proposition mit Rücksicht auf §. 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzial-Stände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 dem nächsten Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen."

(Der namentliche Aufruf erfolgt, und es stellt sich heraus, daß 37 die Frage bejaht und 19 verneint haben.)

Namen.	Ja.	Nein.
Prinz von Preußen, Königl. Hoheit	1	
Prinz Albrecht von Preußen, Königl. Hoheit	1	
Prinz Friedrich von Preußen, Königl. Hoheit		0
Prinz Georg von Preußen, Königl. Hoheit	1	
Prinz Wilhelm von Preußen, Königl. Hoheit		0
Prinz Adalbert von Preußen, Königl. Hoheit		0
Prinz Waldemar von Preußen, Königl. Hoheit		0
Graf von Althan	fehlt.	
Herzog von Anhalt-Cöthen (von Hochberg, Rittergutsbesitzer)	fehlt.	
Herzog von Anhalt-Deßau (Graf zu Solms, Hof-Jägermeister und Kammerherr)	1	
Herzog von Aremberg		0
Graf von Arnim, Geh. Staatsminister	1	
Graf von der Asseburg-Falkenstein, Vice-Ober-Jägermeister	1	
Fürst von Bentheim-Steinfurth	fehlt.	
Fürst von Bentheim-Tecklenburg (von Hoevel)	1	
Prinz Biron von Kurland	1	
von Brandt, Kammerherr und Dom-Kapitular	1	
Herzog von Braunschweig (von Keltsch, Kammer-Direktor)	fehlt.	
Graf von Brühl	fehlt.	
Graf von Burghaus	1	
Fürst von Carolath-Beuthen	fehlt.	
Herzog von Croy-Dülmen		0
Graf zu Dohna-Lauck, Kammerherr	1	
Graf zu Dohna-Reichertswalde	fehlt.	
Graf zu Dohna-Schlobitten, Kammerherr		0
Graf zu Dohna-Schlodien	1	
Graf von Dyhrn	1	
Graf von Hardenberg, Oberst-Lieutenant a. D.	fehlt.	
Fürst von Hatzfeld (Graf Alexander von Sierstorpff)	1	
Graf von Hatzfeld-Kinsweiler		0
Graf von Hochberg-Fürstenstein	fehlt.	
Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen, General-Major und Provinzial-Landtags-Marschall	1	
Graf von Henwald	1	
Graf Otto von Keyserling	1	
von Krosigk, Erbtruchseß, Geheimer Regierungsrath, Domdechant und Provinzial-Landtags-Marschall (von Radenau)	1	
von Krosigk, Regierungs-Präsident und Domprobst	1	
Graf von Landsberg-Gehmen, Provinzial-Landtags-Marschall	fehlt.	
Fürst Lichnowsky		0
Fürst von Liechtenstein (Graf von Zieten), Geheimer Regierungsrath		0
Fürst zu Lynar	1	
Graf zu Lynar, Kammerherr	1	
Graf von Maltzahn, Erb-Ober-Kämmerer	1	
Graf von Oppersdorf		0
Fürst zu Putbus	fehlt.	
Graf Athanasius Raczynski	fehlt.	
Fürst Boguslaw Radziwill		0
Fürst Wilhelm Radziwill		0
Graf von Redern	1	
Graf von Reichenbach-Goschütz, Erb-Land-Postmeister	1	
Fürst zu Rheina-Wolbeck. (von Quast, Banrath)		0
Frau Herzogin von Sagan. (Kammerherr und Schloßhauptmann von Breslau, Graf von Schaffgotsch)	1	
Fürst von Salm-Horstmar	1	
Fürst zu Salm-Reiferscheid-Dyk, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls	fehlt.	
Fürst zu Salm-Salm	fehlt.	
Graf von Sandretzki		0
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. (Regierungs-Präsident Graf von Itzenplitz)	1	
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein. (Graf Königsmark)	1	
Graf von Schaffgotsch, Erblandhofmeister		0
Prinz von Schönaich-Carolath	fehlt.	
Graf von Solms-Baruth, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls	1	
Fürst zu Solms-Braunfels. (Prinz Alexander zu Solms-Braunfels)		0
Graf zu Solms-Sonnenwalde	1	
Freiherr von Stein. (Graf von Kielmannsegge, Kammerherr, Geheimer Legations-Rath)	1	
Graf zu Stolberg-Roßla	fehlt.	
Graf Eberhard zu Stolberg-Stolberg	1	
Graf zu Stolberg-Wernigerode	1	
Fürst Sulkowski		0
Fürst von Thurn und Taxis. (Frhr. von Maffenbach)	1	
Prinz Victor zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog zu Ratibor		0
Graf von Westfalen	fehlt.	
Fürst zu Wied	1	
Graf York von Wartenburg	1	
Der Marschall	1	

Die erforderliche Majorität von zwei Dritteln ist nur mit einem Bruchtheil vorhanden.

(Mehrere Mitglieder verlangen das Wort. Stimmen durch einander.)

Die genaue Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen würde $37\frac{1}{3}$ seyn; da nun der Bruch immer für ein Ganzes gerechnet wird, wenn er über ein Halb ist, und unter ein Halb gar nicht gerechnet wird, so ist 37 die gesetzliche Majorität. Sollte dies nicht angenommen werden, so würde nichts übrig bleiben, als aus der Analogie des Verfahrens bei Stimmengleichheit zu schließen, wo bestimmt ist, daß die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag zu geben hat.

Wenn also Zweifel erhoben werden, wird auf keine Weise zur Schlichtung derselben zu gelangen seyn, als wenn auf die Stimme des Vorsitzenden rekurrirt wird, und da dieser in dem vorliegenden Falle mit Ja gestimmt hat, so ist es um so mehr so anzusehen, daß zwei Drittel vorhanden sind.

(Schluß der Sitzung $3\frac{1}{2}$ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 23. Juni.

Marschall: Es ist der Beschluß der Herren-Kurie eingegangen, betreffend die allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats und einer Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung. Da die Herren-Kurie dem Beschlusse der Kurie der drei Stände nur unter Modificationen beigetreten ist, so muß ich die vierte Abtheilung ersuchen, zuvor ihr Gutachten hierüber abzugeben. Ein anderer Beschluß der Herren-Kurie, der ebenfalls eingegangen ist, betrifft die allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um Vertagung des Landtags. Diesem Beschlusse ist dieselbe nicht beigetreten, und ich ersuche den Herrn Secretair, das Schreiben des Herrn Marschalls der Herren-Kurie über diese Angelegenheit zu verlesen. (Secretair Kuschke verliest das Schreiben.)

Wird zu den Akten gehen. Wir kommen nunmehr zu der Tages-Ordnung, und ich bitte den Herrn Abgeordneten von der Schulenburg, das Gutachten der vierten Abtheilung zu verlesen.

Referent von der Schulenburg: Ich muß im voraus bemerken, daß bei dem raschen Druck sich einige Druckfehler in das Gutachten eingeschlichen haben; ich werde beim Vorlesen darauf aufmerksam machen.

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände über das Votum der Herren-Kurie, betreffend die allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände über die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847.

Die Kurie der drei Stände hatte folgende verschiedene Petitionen an Se. Majestät den König zu richten beschlossen:

I. mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen;

II. mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse Allergnädigst auszusprechen;

III. mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Allerhöchstdieselben anzuerkennen geruhen möchten, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen seyn;

IV. a. Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtskräftig kontrahirt werden können. — Falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen zu lassen, und ferner

b. Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Staatsschulden betreffend) überhaupt kein Staatsschulden-Dokument irgend einer Art, daß weder verzinsliche, noch unverzinsliche und deshalb auch keine Erklärungen von Schuld-Garantieen ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags ausgestellt werden dürfen; im Fall aber die unbedingte Anwendung dieses Gesetzes bedenklich erachtet werden würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition Allergnädigst vorlegen zu lassen;

V. Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, eine Declaration resp. Abänderung des §. 9. des Gesetzes vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages Allergnädigst zu erlassen, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze überhaupt dem Vereinigten Landtage zustehe;

VI. zu bitten, daß Se. Majestät der König eine Declaration der Verordnung vom 3. Februar 1847 Allergnädigst erlassen möchten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert sey, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sey;

VII. Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungs-Gesetzen ohne Zustimmung der Stände Allergnädigst nichts ändern zu wollen;

VIII. daß Se. Majestät der König, mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages innerhalb 4 Jahren die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen, Allergnädigst geruhen mögen.

Die verschiedenen Bitten haben der Beschlußnahme der Herren-Kurie unterlegen, und ist dieser Beschluß vom 21. Juni 1847 der Kurie der drei Stände zugegangen und der vierten Abtheilung dieser Kurie zur Begutachtung überwiesen.

Die Herren-Kurie ist nun

A. den oben sub **V.** und **VI.** aufgeführten Petitionen unbedingt beigetreten, und gelangen diese demnach an Se. Majestät den König.

B. Hat dagegen die sub **III.** und **VII.** aufgeführten Petitionen nicht befürwortet.

C. Endlich ist sie den Petitionen sub **I. II. IV.** und **VIII.** nur mit Modifikationen beigetreten, und diese sind es, hinsichts deren Annahme oder Ablehnung seitens der Kurie der drei Stände die Abtheilung sich in Nachstehendem gutachtlich zu äußern hat.

A. Die Petition der Kurie der drei Stände lautete:

ad I. mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen.

Der Beschluß der Herren-Kurie hingegen,

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Die Herren-Kurie schließt sich sonach der Petition der Kurie der drei Stände im Allgemeinen, nämlich um periodische Einberufung des Vereinigten Landtages, an und enthält sich nur, Sr. Majestät eine bestimmte Periode vorzuschlagen.

Die Abtheilung hielt dafür, daß allerdings weder eine bestimmte gesetzliche Vorschrift, noch die Erfahrung, da diese eben noch nicht gemacht werden konnte, gerade eine Periode von 2 Jahren an die Hand gebe, und daß Sr. Majestät immer überlassen geblieben seyn würde, die Allerhöchstdemselben passend erscheinende Frist zu bestimmen, indessen glaubt die Abtheilung, daß in dem Vorschlage einer Periode von 2 Jahren, welchen die Kurie der drei Stände gemacht hat, die Tendenz habe ausgedrückt seyn sollen, daß, wenn die Kurie den Antrag der alljährlichen Einberufung des Landtags nicht

prinzipaliter befürwortet habe, aus Gründen der Nützlichkeit eine so kurze Frist habe bezeichnet werden sollen, die dem gedeihlichen Wirken des Instituts förderlich seyn könne.

Wenn die Abtheilung daher ungern von dem ursprünglichen Petitum der Kurie abgeht, so glaubt sie doch der hohen Versammlung den Beitritt zu dem Beschlusse der Herren-Kurie mit 11 Stimmen gegen eine gehorsamst empfehlen zu müssen, um diese so hochwichtige, die Lebensfähigkeit des Vereinigten Landtags bedingende Petition an die Stufen des Thrones zu bringen, und hofft mit Gewißheit annehmen zu können, daß Se. Majestät in Allerhöchster Weisheit eine so kurze Frist für die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages bestimmen werden, welche den Wünschen der getreuen Stände entspricht. Die Abtheilung kann übrigens keine Bedenken tragen, den Beschluß der Herren-Kurie zur Annahme zu empfehlen, da dieselben den Gründen der Kurie der drei Stände weder hier, noch in dem folgenden Punkte entgegengetreten ist.

Marschall: Dies ist der erste Punkt, über den die hohe Versammlung einen Beschluß zu fassen hat.

Graf v. Löben: Ich habe bis jetzt diese Stelle noch nicht betreten, weil mir die Gabe der Rede nicht in dem Maße eigen ist, wie an dieser Stelle wohl wünschenswerth seyn möchte. Da es sich aber gegenwärtig um die definitive Entscheidung über die wichtigsten Anträge, welche dem Vereinigten Landtage vorgelegen haben, handelt, so glaube ich, als Vorsitzender der Abtheilung, wenigstens einige Worte an die Versammlung richten zu dürfen, um das Gutachten der Abtheilung zu befürworten. Mir scheint, daß ein Zustand, ich möchte sagen, gewissermaßen der Ungewißheit und Unsicherheit in Bezug auf die Staats-Verfassung, ein Zustand, in welchem fortwährend Wünsche auf Abänderung der Staats-Verfassung vorhanden sind und sich in immer erneuten Anträgen auf solche Abänderungen kundgeben, nur ein unerwünschter und nachtheiliger seyn kann. Ich glaube auch, daß die Stände die Verpflichtung haben, darauf hinzuwirken, daß ein solcher Zustand fern gehalten und, wenn er da ist, beseitigt werde. Wie mir scheint, ist ein solcher Zustand gegenwärtig in der That vorhanden. Ich glaube aber, daß nur dadurch für seine Beseitigung gewirkt werden kann, daß man die Anträge möglichst in der Hauptsache wenigstens aufrecht erhält, welche früher von der hohen Versammlung in dieser Angelegenheit beschlossen worden sind. Dies kann aber nur dadurch geschehen, daß man den jetzt vorliegenden Beschlüssen der Herren-Kurie sich möglichst anschließt, wenigstens in dem Maße, wie die Abtheilung vorgeschlagen hat. Ich erlaube mir daher, bei der hohen Wichtigkeit der Sache den dringenden Wunsch an die hohe Versammlung zu richten, dem Abtheilungs-Gutachten beizutreten und sich zu vergegenwärtigen, daß nur dann eine Petition in der fraglichen Angelegenheit zu Stande kommen kann, wenn den Beschlüssen der Herren-Kurie, welche von der Abtheilung befürwortet sind, vollständig beigetreten wird. (Bravo).

Marschall: Es fragt sich demnach, ob die Frist der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtags Seiner Majestät unterthänigst anheimgestellt werden soll?

Eine Stimme (vom Platz): Herr Marschall! Ich erlaube mir, auf namentliche Abstimmung anzutragen.

Marschall: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden; wer diesem Antrage beistimmen will, beliebe aufzustehen. (30 Stimmen unterstützen diesen Antrag).

Ich werde nochmals die Frage stellen, und zwar, damit sie deutlich sey, dahin:

Ob dem Beschluß der Herren-Kurie beigetreten werden soll.

Diejenigen Herren, welche beitreten wollen, belieben mit „Ja!" zu antworten, zugleich aber, wenn ich daran erinnern darf, bei Abgabe ihres Votums aufzustehen.

(Es erfolgt nunmehr durch den Secretair Frhrn. von Waldbott der namentliche Aufruf. Als die Reihe an den Abgeordneten Rheinhard kam, bemerkte derselbe):

Abg. Rheinhard: Mit voller Liebe für Fürst und Vaterland sage ich: Nein!

Marschall: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes. Die Frage ist mit 418 Stimmen gegen 31 bejaht.

Aus der Rheinprovinz haben gestimmt:

Namen.	Ja.	Nein.
Aldenhoven, Gutsbesitzer (Zons)	1	
Baum, Kommerzien-Rath und Präsident der Handelskammer (Düsseldorf)		0
v. Beckerath, Banquier (Crefeld)	1	
Beemelmanns, Bürgermeister (Prümmern)	1	
Biesing, Gutsbesitzer (Bonn)		0
Boch, Sohn, Gutsbesitzer (Mettlach)		fehlt.
Graf v. Boos-Waldeck, Landrath (Koblenz)	1	
Brust, Kaufmann (Boppard)		0
Budde, Bürgermeister (Neustadt)	1	
Camphausen, Präsident der Handelskammer (Köln)	1	
Frhr. v. Carnap, Rittergutsbesitzer (Bornheim)	1	
v. Coels, Landrath (Aachen)	1	
Conze, Kaufmann (Langenberg)	1	
Dahmen, Gutsbesitzer (Ahrweiler)		0
Diergardt, Geheimer Kommerzienrath (Viersen)	1	
Frhr. v. Elz-Rübenach, Rittergutsbesitzer (Waha)	1	
v. Eynern, Kaufmann (Barmen)	1	
Faßbinder, Gutsbesitzer (Dünwald)	1	
Flemming, Kaufmann (Geilenkirchen)		0
Graf v. Fürstenberg, Rittergutsbesitzer (Stammheim)	1	
Funk, Gutsbesitzer (Saarburg)		0
de Galhau, Gutsbesitzer (Wallerfangen)		fehlt.
Germanns, Notar (Erkelenz)		fehlt.
Graach, Gutsbesitzer (Zeltingen)		0
Grüyn jun., Gutsbesitzer (Gemünden)	1	
Frhr. v. Gudenau, Landrath (Grevenbroich)	1	
Haeger, Gutsbesitzer (Ohl)	1	
Hansemann, Kaufmann (Aachen)	1	
Herberts, Rittergutsbesitzer u. Kaufmann (Uerdingen)	1	
von der Heydt, Handelsgerichtspräsident (Elberfeld)		fehlt.
Frhr. v. Hilgers, Landrath (Neuwied)	1	
Graf v. Hoensbroech, Rittergutsbesitzer (Haus Haag)	1	
Holzklau, Lederfabrikant und Rathsherr (Siegen)		fehlt.
Graf v. Hompesch-Rurig, Rittergutsb. (Ruhrig)	1	
Hüffer, Kommerzienrath (Eupen)	1	
v. Hymmen, Geh. Regierungs- u. Landrath (Bonn)	1	
Jörrissen, Steuer-Einnehmer (Millen)	1	
Jungbluth, beigeordneter Bürgermeister (Jülich)	1	
Kabyert, Kaufmann (Koblenz)		0
Kayser, Kommerzienrath (Trier)		fehlt.
Kirberg, Handelskammerpräsident (Kenney)		0
König, Gutsbesitzer (Kloster)		fehlt.
Kyllmann, Kaufmann (Weyer)	1	
Lensing, Kanonikus und Gutsbesitzer (Emmerich)	1	
Graf v. Loë, Rittergutsbesitzer (Wissen)	1	
von der Loë, Gutsbesitzer (Uedem)		0
Merkens, Präsident der Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Köln)	1	
Meyssen, Kaufmann (Dülken)		0
Minderjahn, Gutsbesitzer (Cornelimünster)		fehlt.
Mohr, Stadtrath (Trier)		0
Müller, Kaufmann (Wesel)	1	
v. Molinä, Landgerichts-Assessor (Düsseldorf)	1	
Graf v. Nesselrode-Ehreshoven, Rittergutsbesitzer (Düsseldorf)	1	
Frhr. v. Nordeck, Rittergutsbesitzer (Hemmerich)	1	
Frhr. v. Nyvenheim, Rittergutsb. (Caldenhausen)		fehlt.
Raffauf, Gutsbesitzer (Wolken)		0
v. Rath, Rittergutsbesitzer (Lauersfor:)	1	
Rech, Steuer-Einnehmer (Langenlonsheim)	1	
Reichardt, Fabrikant (Neuwied)		0
Rheinhard, Sohn, Gutsbesitzer (Otfen)		fehlt.
Rembei, Gutsbesitzer (Louisenburg)	1	
Frhr. v. Ronsch, Rittergutsbesitzer (Winkel)	1	
v. Schadow, Direktor der Akademie (Düsseldorf)	1	
Schüller, Kommerzienrath (Düren)	1	
Schult, Bürgermeister (Gleffen)		0
Seulen, Bürgermeister (Borst)	1	
Stedtmann, Gutsbesitzer (Bessellich)		0
v. Steffens, Ober-Forstmeister (Aachen)	1	
Uellenberg, Gutsbesitzer (Niederheid)		fehlt.
Frhr. v. Waldbott-Bornheim, Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor (Koblenz)	1	
Frhr. v. Wüllenweber, Rittergutsb. (Mülleadank)	1	
Zunderer, Gutsbesitzer (Kleeburg)		0

Referent von der Schulenburg (liest vor):

B. ad II. Das Petitum der Kurie der drei Stände lautet:

Mit Beziehung auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse Allergnädigst auszusprechen.

Die Herren-Kurie hat dagegen folgende Modification des Beschlusses votirt:

Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 über den Vereinigten Ausschuß und dessen Befugnisse Allergnädigst dahin abandern zu wollen, daß diesem Ausschusse in diesen Verhältnissen zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständischen Ausschusse der Provinzial-Landtage, diesem letzteren gegenüber, durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt waren, und solches näher aus den §§. 2 und 4 der letztgedachten Verordnung hervorgeht.

Auch bei diesem Gegenstande leitete die Abtheilung der Umstand, daß die Sache zu wichtig erscheine, um sie nicht, selbst mit einigen Modificationen, zur Entscheidung Sr. Majestät zu bringen, und sie schlägt daher auch hier mit 10 Stimmen gegen 2 der hohen Versammlung vor, dem Beschlusse der Herren-Kurie beizutreten.

Die Abtheilung interpretirt das Konklusum der Herren-Kurie so, daß nicht auf das ganze Gesetz vom 21. Juni 1842 hat Bezug genommen werden sollen, sondern nur auf die §§. 2 und 4, wie aus den Motiven des Beschlusses der Herren-Kurie deutlich hervorgeht, da, wenn der §. 3 des Gesetzes auch als maßgebend erachtet würde, Zweifel darüber bleiben könnten, ob die Wirksamkeit der Ausschüsse eine andere seyn solle, als eine bloße vorbereitende und vorberathende.

Die Ansicht der Abtheilung geht nämlich dahin, daß eine vorbereitende und vorberathende Wirksamkeit der Ausschüsse durchaus unschädlich und fördernd seyn wird, daß aber die Ausschüsse den Vereinigten Landtag in keiner Weise ersetzen oder irgendwie in seinem ihm zugewiesenen Rechte schmälern dürfen.

Abg. Freiherr v. Vincke: Ich gehöre zu den verehrten Mitgliedern, welche den Beschluß ..... (Gelächter.) Ich weiß nicht, was die Heiterkeit des Herrn Referenten von gestern veranlaßt hat. Ich zähle mich den Mitgliedern der verehrten Versammlung zu, welche den Beschluß der Herren-Kurie, der uns hier vorliegt, in einem einzelnen Punkte mehr in Uebereinstimmung mit dem vielbesprochenen Rechtsboden finden, als den Beschluß der Kurie der drei Stände, dem ich daher auch bei der früheren Abstimmung nicht beigepflichtet habe. Es ist dies der Punkt, der eben abgehandelt ist. Ich will mit zwei Worten den Grund erwähnen — insofern unser Beschluß von einer zweijährigen Periodizität sprach, die ich aus den vielfach entwickelten Rechtsgründen nicht deduziren kann, während der Beschluß der Herren-Kurie nur im Allgemeinen von einer Periodizität spricht, unter welcher man auch eine einjährige verstehen kann. Da nun seitens der Herren-Kurie unsere Rechtsgründe nicht bestritten sind, so habe ich das Vertrauen zu der Weisheit Sr. Majestät, daß er uns in Berücksichtigung derselben eine einjährige Periodizität bewilligen wird.

In Bezug auf den jetzt vorliegenden zweiten Punkt muß ich bekennen, daß ich ebenfalls keinen Anstoß in Betreff der Rechtsgründe habe dabei finden können; denn es ist von dem Mitgliede der pommerschen Ritterschaft bereits entwickelt worden, daß wir überhaupt nur den Rechtsanspruch für uns vindizirt haben, daß zu allen allgemeinen Gesetzen, welche Personen- und Eigenthumsrechte, so wie die Steuern, zum Gegenstande haben, immer der verfassungsmäßige Beirath des Vereinigten Landtages eingeholt werden muß. Insofern also durch Annahme des Beschlusses der Herren-Kurie die Punkte des Gesetzes in Wegfall gebracht würden, welche den Ausschüssen das Recht verleihen, Sr. Majestät dem Könige auch über solche Gegenstände den verfassungsmäßigen Beirath zu ertheilen, insofern diese Punkte aus dem Gesetz vom 3. Februar wegfallen würden, würden unsere Rechtsbedenken dadurch beseitigt werden.

Ich muß indeß bekennen, daß ich die Fassung des Beschlusses der Herren-Kurie nicht so unzweifelhaft und klar finde, als der Abgeordnete der Provinz Pommern es uns gesagt hat; denn es ist am Schlusse des Beschlusses gesagt worden, daß diesen Ausschüssen, im Verhältniß zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche den ständischen Ausschüssen, den Provinzial-Landtagen gegenüber, beigelegt werden, wie solches aus den §§. 2 und 4 des Gesetzes von 1842 näher hervorgehe. Dieser letzte Schlußsatz erregt das Bedenken in mir, daß allerdings auch auf andere Punkte hat Bezug genommen werden können oder sollen, und daß nur die §§. 2 und 4 näher hervorgehoben worden sind, ohne gerade eine Bezugnahme auf den §. 3 auszuschließen. Die Sache ist in dem Beschlusse der Herren-Kurie also noch nicht klar gestellt und die Fassung mir um so bedenklicher vorgekommen, als die ständischen Ausschüsse, wenn sie auch keine Rechte mehr haben, dem Vereinigten Landtage gegenüber, als ihnen, den Provinzial-Ständen gegenüber, zugestanden war, doch durch das Gesetz vom 21. Juni 1842 im §. 3 das Recht erhalten haben, die nicht im Einklange stehenden Aeußerungen der verschiedenen Provinzial-Landtage über ein Gesetz mit einander in Einklang zu bringen. Insofern nun die Herren-Kurie unseren auf genügenden Rechtsgründen basirten Beschluß, Se. Majestät zu bitten, den Provinzialständen keine allgemeinen Gesetze vorzulegen, nicht beigetreten ist, insofern ist allerdings dadurch noch mehr das Bedenken begründet, daß den Provinzialständen auch ferner allgemeine Gesetze vorgelegt und die Vereinigten Ausschüsse dann berufen werden möchten, um die verschiedenen Ansichten der Provinzialstände in Einklang zu bringen, so daß ihnen dadurch ein Recht beigelegt wird, was ihnen, den Provinzialständen gegenüber, unzweifelhaft zugestanden hat, was aber gleichwohl die Rechte des Vereinigten Landtages, unserer Ansicht nach, der Ansicht der Mehrheit dieser hohen Versammlung nach, aufs wesentlichste alteriren würde.

Ich glaube, in diesen beiden Beziehungen würde es durchaus nothwendig seyn, wenigstens unser Konklusum so zu fassen, daß über unsere Ansicht auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann. Ich finde das in dem Gutachten der verehrten Abtheilung bereits angedeutet, mit Recht ist darin hervorgehoben worden, daß nach den Gründen, die dem Konklusum der Herren-Kurie beigefügt worden sind, wohl die Herren-Kurie keinen anderen Sinn mit ihrem Beschlusse verbunden haben werde, als daß den Ausschüssen nur die in den §§. 2 und 4 enthaltenen Rechte beigelegt werden und sie überhaupt nur eine vorbereitende und vorberathende Stellung haben sollen. Würde dieser Interpretation in dieser hohen Versammlung auch beigepflichtet und das klar ausgesprochen, so würden die rechtlichen Bedenken allerdings gehoben seyn.

Wenn ich auf die Gründe der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit übergehen soll, so bin ich ebenfalls nicht so ganz unbekümmert über die Wirksamkeit der künftigen Ausschüsse, als das geehrte Mitglied der Ritterschaft des anklamer Kreises. Es ist ausdrücklich von ihm hervorgehoben, daß die Ausschüsse zwei Funktionen haben sollen, einmal die über Gesetze, welche nach der bisherigen Verfassung nicht den Provinzialständen vorgelegt werden mußten, Sr. Maj. ein Gutachten abzugeben. In Beziehung auf diesen Punkt entsteht mir allerdings das Bedenken, daß wir aus der Erfahrung bereits gesehen haben, namentlich in den letzten Tagen, als wir den Antrag an Se. Majestät zu richten beschlossen, alle Gesetze, welche die Prozeß-Ordnung betreffen, jedesmal dem Landtage vorlegen zu lassen, es entsteht mir das durch die Erfahrung begründete Bedenken, daß bei der Schwierigkeit, die scharfe Gränze zu ziehen zwischen Gesetzen, welche Personen- und Eigenthumsrechte betreffen, und welche nicht zur Vereinfachung der legislatorischen Operationen diese Gränze weniger streng gezogen und also auch den Vereinigten Ausschüssen Gesetze vorgelegt werden möchten, welche nach einer strengeren Interpretation dem Bereiche des Vereinigten Landtags oder nach Unterschied der Provinzial-Landtage angehören würden. Das ist das erste praktische Bedenken.

Das zweite ist mir in Beziehung auf den zweiten Abschnitt des §. 4 entstanden, worin gesagt wird, daß Se. Majestät sich vorbehalten will, die Ausschüsse mit der gutachtlichen Aeußerung über die Nothwendigkeit solcher Gesetze, die demnächst an den Vereinigten Landtag oder an die Provinzial-Landtage gelangen müssen, zu hören, also die Ausschüsse zu hören über die Frage, ob überhaupt ein solches Gesetz erlassen werden soll. Würde sich der Ausschuß über diese Frage bejahend aussprechen, so würde möglicherweise durch diese Vorberathung in dem Ausschusse ein günstiger Erfolg für die spätere Berathung im Vereinigten Landtage erzielt werden können, weil dann wenigstens das Gesetz zur Berathung des Vereinigten Landtags gelangen würde; würde der Ausschuß dagegen sich verneinend aussprechen, so würde es möglich seyn, daß eine geringe Minorität dieser hohen Versammlung ein Gesetz ablehnen könnte, was der Vereinigte Landtag in seiner Mehrheit als nützlich und zweckmäßig anerkannt haben würde. Die Stellung des Vereinigten Landtags würde also auch hierdurch nicht unwesentlich alterirt werden können.

Es kommt noch hinzu, daß es mir jedenfalls höchst bedenklich scheint, einen engeren Ausschuß aus einer großen Versammlung in einer so großen Zahl, die einen entschieden erheblichen Bruchtheil der ganzen Versammlung ausmacht, vorher über ein Gesetz berathen zu lassen; denn die Erfahrung spricht dafür, daß, wenn sich in einer vorberathenden Versammlung eine bestimmte Meinung einmal festgestellt hat, diese Meinung auch in der größeren Versammlung vertheidigt werden wird, und dies würde dann eine sehr schiefe Stellung des Ausschusses der Kurie der drei Stände gegenüber zur Folge haben, wie das bereits sattsam in den Gründen unseres früheren Konklusums dargethan ist, also wohl keiner näheren Beleuchtung bedarf. So nützlich und nothwendig es allerdings ist, durch einen kleinen Ausschuß, der aus den für den speciellen Fall sachkundigsten Mitgliedern bestände, die Gesetze vorbereitend berathen zu lassen, so ge-

fährlich und bedenklich scheint es mir, ungefähr durch ein Fünftel dieser Versammlung diese Operation vorzunehmen.

Ich halte also den Vorschlag der Herren-Kurie in den Beziehungen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit für nichts weniger als angemessen und wünschenswerth, schließe mich aber gleichwohl insofern der Ansicht des verehrten Mitgliedes der pommerschen Ritterschaft an, als ich es in einem Momente von der Wichtigkeit des gegenwärtigen und in der gegenwärtigen Zeit für durchaus wünschenswerth und nothwendig halte, wo es um Entscheidung einer so wichtigen Frage sich handelt, bis an die äußerste Gränze der Nachgiebigkeit zu geben, so weit zu gehen, als man es mit dem Gewissen und den Prinzipien des Rechts, die uns Alle leiten, wenn sie auch der Eine so, der Andere anders auslegt, irgendwie vereinigen kann, und zwar halte ich es für wünschenswerth, nicht blos im Interesse der Konsolidirung der ständischen Verfassung, sondern namentlich auch in Beziehung auf die Stellung der beiden Kurien gegen einander. Wir können uns namentlich nicht verhehlen, daß es sich nicht blos davon handelt, eine Einigung zu erzielen oder anzubahnen für die wenigen Tage, die wir hier noch beisammen seyn werden, sondern müssen uns auch vergegenwärtigen, daß die Herren-Kurie in der großen Mehrheit ihrer Mitglieder, so weit nicht eine höhere Hand über sie gebietet, auch auf dem nächsten Vereinigten Landtage versammelt seyn wird, was der Natur der Dinge nach in Beziehung auf die Mitglieder dieser hohen Versammlung nicht so vollständig der Fall seyn kann. Es wird also von vornherein für die Begründung unserer ständischen Institutionen ein sehr erhebliches, wichtiges Moment ausmachen, daß wir uns schon auf dem ersten Vereinigten Landtage, so viel irgend geschehen und mit unseren Pflichten sich vereinigen lassen kann, in ein freundliches Einvernehmen mit der anderen Kurie setzten. Und wenn wir zunächst berufen sind, die Interessen unserer Kommittenten zu wahren, so müssen wir auf der andern Seite auch anerkennen, daß auch die Herren-Kurie den hohen Beruf hat, nicht blos ihre eigenen Interessen, sondern auch die Interessen des Gesammt-Vaterlandes bei ihren Berathungen zu berücksichtigen, und daß wir die feste Ueberzeugung haben dürfen, daß, wenn unsere Ansichten vielleicht auch in einigen Punkten nicht ganz im Einklang stehen mögen, die Herren-Kurie doch gerade in Würdigung des Erblichkeits-Prinzips, das sie beseelt, anerkennen wird, daß es gewisse Ansichten gibt, die erblich im Lande geworden sind, und es deshalb wesentlich zu ihrem Berufe gehört, solche, das gesammte Volk durchdringende Ansichten sich zu eigen zu machen. Aus diesen Gründen also schließe ich mich entschieden dem Antrage der Abtheilung an. (Es wird stürmisches Abstimmen gerufen.)

Marschall: Ich frage die hohe Versammlung: ob sie den Antrag der Abtheilung mit der vorgeschlagenen Motivirung annimmt? (Er ist mit genügender Majorität angenommen worden.)

Referent von der Schulenburg (liest vor):

C. ad IV. a. und b. In Bezug auf die Kontrahirung von Staatsschulden hatte die Kurie der drei Stände beschlossen:

a) Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulen rechtskräftig kontrahirt werden können; falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen zu lassen, und ferner

b) Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Staatsschulden betreffend), überhaupt kein Staatsschulden-Dokument irgend einer Art, daß weder verzinsliche, noch unverzinsliche, und deshalb auch keine Erklärungen von Schuldgarantieen ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages ausgestellt werden dürfen.

Die Herren-Kurie hat dagegen diesem Beschluß nur dahin modifizirt beizutreten beschlossen, Se. Königl. Majestät zu bitten:

1) daß alle in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staatsanleihen, für welche Staatseigenthum oder Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden, nicht anders, als mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen.

2) Daß dasselbe auch von Darlehnen in Kriegszeiten gelten möge, so oft nach dem Ermessen Seiner Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtags ohne Gefährdung des Staats erfolgen kann.

3) Daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtags unausführbar ist, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe rechtsgültig zu kontrahiren.

4) Der §. 7 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages bleibt in Kraft.

Die einzelnen Petita in diesem Beschlusse geben der Abtheilung zu folgenden gehorsamsten Vorschlägen Anlaß.

Die Beschlüsse sub 1 und 2 bezwecken, daß alle Staats-Anleihen in Friedenszeiten, für welche Staatseigenthum und Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden, und eben so die Darlehne in Kriegszeiten, wo die Einberufung der Stände möglich ist, unter gleichen Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages, aufgenommen werden sollen.

Durch diesen Beschluß würden aber die Zweifel eben, welche den Beschluß zu der Bitte der Kurie der drei Stände hervorgerufen haben, nämlich, daß nach dieser Fassung alle anderen Landesschulden und Darlehne, für welche Staatseigenthum und Staatsrevenüen nicht ausdrücklich zur Sicherheit bestellt sind, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden könnten, in keiner Art beseitigt seyn.

Aus diesen Gründen kann daher die Abtheilung diese beiden Beschlüsse der Herren-Kurie der hohen Versammlung zur Annahme nicht empfehlen.

Da die Beschlüsse der Herren-Kurie sub 3 und 4 nur Modifikationen desselben Antrages sind, und dieser nach der Ansicht der Abtheilung nicht gestellt werden kann, so können auch diese Beschlüsse nicht weiter in Betracht gezogen werden, sondern es würde hiernach gar kein Antrag hinsichtlich des Staatsschuldenwesens an Se. Majestät gelangen.

Was den Beschluß sub Nr. 3 anlangt,

> nach welchem in Fällen des Krieges, wo es Sr. Majestät unmöglich ist, den Vereinigten Landtag einzuberufen, Allerhöchstdemselben das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe rechtsgültig zu kontrahiren;

so würde eventuell die Abtheilung einstimmig kein Bedenken tragen, diesen Beschluß der hohen Versammlung zur Annahme zu empfehlen, da es ihr nöthig erscheint, daß auch der Fall vorherbedacht seyn muß, wo eben der Staat in großer Gefahr, es aber unmöglich seyn kann, die Vereinigten Stände zu konvoziren, gleichwohl aber die Aufnahme von Staatsdarlehnen nothwendig ist. In solchem Falle scheint es der Abtheilung dringend geboten, eventuell einen Weg zu zeigen, der es dem Gouvernement möglich macht, stets im verfassungsmäßigen Wege zu bleiben und die Verfassung nicht verletzen zu müssen. Die Abtheilung würde sich diesem Petitum um so mehr anschließen, als ein Gleiches bereits früher der hohen Versammlung von ihr vorgeschlagen, dasselbe aber durch den Beschluß der Kurie insofern beseitigt wurde, als durch die Bitte um Vorlegung einer Allerhöchsten Proposition, wie es in solchen Fällen zu halten sey, ein Auskunftsmittel gefunden werden sollte.

In diesem Beschlusse der Kurie der drei Stände ist das Bedürfniß anerkannt, eine ausdrückliche Bestimmung für diesen Fall zu besitzen, und nur deshalb hält die Abtheilung die Wiederholung dieses eventuellen Vorschlages für gerechtfertigt.

Der Punkt 4, die Aufrechthaltung des §. 7 der Verordnung vom 3. Febr. 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages, würde eventuell gleichfalls der hohen Versammlung zur Annahme gehorsamst zu empfehlen seyn.

Er lautet:

> „Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen."

Ich muß bei diesem Gegenstande gleichfalls erwähnen, daß die Abtheilung sich auf den Standpunkt stellte, daß die Kurie bereits früher einen Beschluß gefaßt hatte, und daß nun weitere Vorschläge gemacht wurden, und ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Schluß des Abtheilungs-Gutachtens in Bezug auf die Aufnahme von Darlehnen in Friedenszeiten überhaupt nur eventuell gestellt werden konnte.

Landtags-Kommissar: Ich halte mich für verpflichtet, zu dem ersten Theile des Gutachtens der Abtheilung der hohen Kurie einige erläuternde Worte zu sprechen. Es ist dem §. 4 des Gesetzes vom 3. Febr. gleich bei dem Beginn der Diskussionen des hohen Landtages der Vorwurf gemacht, daß nach Inhalt desselben nur zu denjenigen Staats-Darlehnen die Einwilligung des Vereinigten Landtages erfordert werden sollte, für welche das gesammte Staats-Eigenthum zu verpfänden sey. Es wurde an diesen Ausdruck die Besorgniß geknüpft, daß man nur einzelne Theile des Staats-Eigenthums von dieser Verpfändung ausschließen dürfe, um die ganze Bestimmung zu umgehen. Ich habe mehrmals Veranlassung gehabt, mich auszusprechen, wie diese Bestimmung von 1820 in das Gesetz von 1847 gekommen, und wie es keineswegs die Intention des Gouvernements gewesen sey, ihr eine der angeführten auch nur ähnliche Deutung zu geben, daß vielmehr die Absicht der Regierung unbedenklich dahin gehe, alle Staatsdarlehne in Friedenszeiten an die Einwilligung der Stände zu binden und nur sogenannte Verwaltungsschulden, d. h. Anticipationen der Staatsrevenüen auf kurze Zeit ohne Beschwerung des Landes, davon auszuschließen. Bei dieser Ausnahme glaubt das Gouvernement nothwendig stehen bleiben zu müssen, weil ohne solche die Verwaltung außerordentlich erschwert und in vielen Fällen auch dem Lande sehr wesentliche Nachtheile zugefügt werden würden. Ich darf nur daran erinnern, daß selbst bei dem geordnetsten Staatshaushalte Fälle eintreten können, wo es im Interesse des Landes höchst wünschenswerth erscheint, dem Gouvernement die Freiheit zur Kontrahirung solcher Schulden zu belassen. Es ist ganz kürzlich vorgekommen, daß es sehr bedenklich erschien, die sich auf mehrere Millionen belaufenden Steuer-Kredite zur Verfallzeit einzuziehen, weil eine momentane Krisis des Geldmarktes sehr nachtheilige Rückwirkungen auf den Handelsstand davon besorgen ließ. Die Einziehung wurde auf mehrere Monate gestundet, und waren unsere Staatskassen so gut fundirt, daß dies geschehen konnte, ohne zu temporären Darlehnen die Zuflucht nehmen. Es wäre aber eben so gut möglich gewesen, daß auch bei dem geordnetsten Haushalt die Kassen eine sichere Einnahme von mehreren Millionen nicht auf 6 Monate hätten entbehren können, und dann wäre, ohne die Freiheit zur Kontrahirung solcher Verwaltungsschulden, nichts übrig geblieben, als entweder dem Handelsstande die Begünstigung des verlängerten Kredits zum Verderben Vieler zu entziehen oder den Vereinigten Landtag um einer geringfügigen Ursache willen zusammenzuberufen.

Ich bitte, noch einen anderen Fall ins Auge zu fassen. Es könnten Ereignisse eintreten, welche es wünschenswerth, fast nöthig erscheinen ließen, gewisse Steuern, z. B. die Grundsteuer, bis zur Ernte zu stunden, und das Gouvernement könnte außer Stande seyn, die ihm momentan dadurch entzogenen Summen so lange zu entbehren; dann würde wiederum nur die Alternative bleiben, entweder die Grundbesitzer zu ihrem Ruine anzuhalten, die Steuer auf der Stelle zu bezahlen, oder wegen eines verhältnißmäßig unbedeutenden Gegenstandes eine Zusammenberufung der Stände erfolgen lassen zu müssen.

Ich habe dieses beispielsweise angeführt, muß aber hinzufügen, daß bei allen Debatten, die über diesen Gegenstand stattgefunden haben, eigentlich niemals ein Bedenken dagegen erhoben worden ist, daß dem Gouvernement in dieser Beziehung eine gewisse Freiheit verbleiben müsse. Höchstens über die Definition der Gränzen derselben haben sich Zweifel ergeben.

Nun hat allerdings die Kurie der drei Stände in ihren Anträgen, die sich auf diesen Punkt beziehen, das allgemeine Petitum gestellt, daß Se. Majestät geruhen möge, alle Darlehne ohne Ausnahme an die Einwilligung der Stände zu knüpfen, die hohe Kurie scheint aber dabei selbst empfunden zu haben, daß sie etwas erbitte, was Se. Majestät nicht gewähren könnten, indem sie zugleich daran den Antrag knüpfte, für diesen Fall eine darauf gerichtete Proposition den Ständen vorzulegen. Die Herren-Kurie hat, wie mir scheint, in denselben Ansichten verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihr der Wunsch vorherrschte, die zu erwartende Entscheidung nicht auf eine Zukunft mehrerer Jahre hinauszurücken, sondern wo möglich durch ein bestimmtes Petitum gleich herbeizuführen. Ich glaube, daß sie dem Grundsatze nach völlig mit der Drei-Stände-Kurie übereinstimmt, nämlich, daß sie alle Darlehne der Regel nach an die Einwilligung der Stände gebunden und in dieser Beziehung jeden Zweifel, welchen die Fassung des §. 4 hervorgerufen hat, beseitigt wissen will, daß sie aber auch dem Gouvernement die Möglichkeit zu erhalten wünscht, ohne Zusammenberufung der Stände Verwaltungsschulden, d. h. Anticipationen der Staats-Revenüen, auf kurze Zeit aufzunehmen. Wenn aber die Kurien materiell übereinstimmen, so wäre es allerdings wünschenswerth, daß sodann auch ein formelles Einverständniß herbeigeführt werden könnte.

Die Abtheilung der Stände-Kurie glaubte, daß nach der Fassung des Antrages der Herren-Kurie die Bedenken, welche jene bei ihren Anträgen geleitet haben, nicht beseitigt werden würden; sie hat hervorgehoben, daß nach dieser Fassung alle Landesschulen und Darlehne, für welche Staats-Eigenthum und Staats-Revenüen nicht ausdrücklich zur Sicherheit gestellt werden, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden könnten. Nach der Erklärung, die ich gegeben habe, und für die ich mich stark mache, daß sie auch in authentischer Weise gegeben wird, wenn die Stände auf dieses Petitum eingehen, ist es, wie ich wiederhole, keineswegs die Intention, eine andere Beschränkung in Beziehung auf die Befugniß des Vereinigten Landtages rücksichtlich der Aufnahme von Darlehnen in Friedenszeiten eintreten zu lassen, als diejenige der Verwaltungsschulden auf kurze Zeit. Weder verzinsliche noch unverzinsliche eigentliche Staatsschulden sollen von der ständischen Zustimmung ausgenommen seyn. Bei abseitigem materiellen Einverständniß würde dennoch nach dem Geschäfts-Reglement in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlung der hohen Stände-Kurie nichts Anders übrig bleiben, als den Antrag der Herren-Kurie entweder pure anzunehmen oder zu verwerfen. Wenn aber schon in der heutigen Diskussion bei einem anderen Punkt das Mittel gefunden ist, die eigenthümliche Nüancirung, wenn ich mich so ausdrücken darf, der hier geltend gemachten Ansicht in den Motiven auszudrücken, und wenn, wie ich fest überzeugt bin, die Herren-Kurie in dieser Beziehung nichts Anderes will, als die einzige von mir bezeichnete Ausnahme, so muß ich mir den Ausweg anzudeuten erlauben, daß die hohe Stände-Kurie den Antrag der Herren-Kurie annehmen, aber in den Motiven hinzufügen könnte, daß die Intention keine andere sey, als die so eben von mir bezeichnete, daß nämlich alle Schulden in Friedenszeiten ohne Ausnahme von der Zustimmung des Vereinigten Landtages abhängig seyn sollen, daß keinerlei Art von Verbriefung oder Schuldverschreibung ohne ihre Zustimmung ausgestellt werden dürfe, daß die einzige Ausnahme hiervon aber die sey, Anticipationen der Staatsrevenüen auf kurze Zeit, welche das Land mit keinen neuen dauernden Lasten beschweren, dem Gouvernement ohne ständische Zustimmung frei zu geben. Sollte darauf Werth gelegt werden, daß keine positive Definition, die im Antrage der Herren-Kurie liegt, über die von der Einwilligung der Stände abhängigen Darlehne in der Zusicherung oder authentischen Interpretation des Gouvernements ausgedrückt werde, sondern daß diese lediglich die angedeutete Ausnahme bezeichne, so glaube ich auch die Versicherung geben zu können, daß das Gouvernement, welches bei seinen Entscheidungen nicht an die wörtlichen Anträge gebunden ist, in diesem Sinne die Entscheidung ertheilen werde.

Das sind die Erklärungen, die ich über diesen ersteren Punkt des Abtheilungs-Gutachtens glaubte geben zu müssen, und ich hoffe, daß die hohe Versammlung darin eine theilweise Erfüllung des früher gegebenen Versprechens erkennen wird, daß das Gouvernement zu jeder irgend zulässigen Verständigung gern die Hand bieten werde. (Vielfaches Bravo.)

Abg. Freiherr v. Vincke: Die Deductionen des Herrn Landtags-Kommissars haben mich in keiner Weise überzeugt. Ich glaube, wir haben wohl zu unterscheiden zwischen den beiden Hauptpunkten, zwischen Schulden, die in Friedenszeiten kontrahirt werden, und zwischen Schulden, die in Kriegszeiten aufgenommen werden; ich werde mir erlauben, zunächst über den ersten Punkt zu sprechen. Was die Schulden in Friedenszeiten betrifft, so hat uns der Herr Landtags-Kommissar gesagt, daß es die Absicht des Gouvernements sey, keine Schulden in Friedenszeiten ohne Zustimmung der Stände zu machen, den einzelnen Fall ausgenommen, wo es nothwendig wäre, in besondern Fällen sogenannte Verwaltungsschulden zu machen, d. h. die Staatsrevenüen zu antizipiren, wenn dies in Nothfällen erforderlich wäre; z. B. bei Gelegenheit eines

Steuer-Kredits für Handel und Gewerbe oder eines Erlasses der Grundsteuer für den übrigen Theil des Volkes. Ich glaube, daß wir uns durch die Rücksicht, daß unter Umständen die Stundung einer Steuer wünschenswerth erscheinen könnte, nicht abhalten lassen dürfen, streng an dem Rechtsboden auch hier festzuhalten. Es kommt übrigens zunächst darauf an, daß der Beschluß der Herrenkurie, wie von dem Herrn Landtags-Kommissar und den Rednern, die vor mir sich auf diesem Platze befanden, ganz richtig ausgeführt worden ist, noch weit enger gefaßt ist. Es ist ausdrücklich gesagt, „alle in Friedenszeiten zu kontrahirende Staats-Anleihen, für welche Staats-Eigenthum oder Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden, sollen nicht anders, als mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden." Es wird also hier, wenn auch nicht eine Hypothek des gesammten Staats-Eigenthums, doch die Verhypothezirung eines Theiles des Staats-Eigenthums in Aussicht genommen, während es recht wohl anginge, Staatsschulden zu kontrahiren, ohne irgend einen Theil des Staats-Eigenthums oder irgend ein Objekt zur Hypothek zu stellen, also, wenn ich mich eines Ausdrucks aus dem Privatleben bedienen darf: Staatsschulden auf Handscheine zu kontrahiren. Diese Möglichkeit ist bereits mehrfach praktisch geworden durch die vielen Garantieen, welche vom Staate übernommen worden sind. Man hat für Eisenbahnen Garantieen übernommen, man wollte Garantieen für die Rentenbanken übernehmen, ja man hat diese in einzelnen Landestheilen bereits übernommen, und das Reich der Garantieen scheint noch lange nicht erschöpft zu seyn. Es ist von vielen verehrten Mitgliedern mit überzeugender Schärfe ausgesprochen worden, namentlich von dem verehrten Mitgliede für die Stadt Berlin, daß auch die Garantieen wesentlich die Natur von Staatsschulden haben, insofern sie eine eventuelle Zahlungspflicht herbeiführen, und bei allen diesen Garantieen ist doch kein Objekt des Staats-Eigenthums zur Sicherheit gestellt worden. Nach dem Beschlusse der Herren-Kurie, wenn wir ihm beitreten, würde es möglich seyn, in das Infinitum noch immerfort solche Garantieen zu übernehmen und für den Fall, daß der Hauptschuldner nicht zahlungsfähig wäre, den Staat in eine unabsehbare Masse von Verpflichtungen zu verwickeln, die offenbar Staatsschulden sind und unter allen Umständen unter den §. 2 des oft citirten Gesetzes vom 17. Januar 1820 fallen. Der Ausweg, den zur Hebung dieser Bedenken der Herr Landtags-Kommissar, der dieses Bedenken gefühlt zu haben scheint oder gefühlt hat, wie er deutlich gesagt hat, uns andeutete, ist der, daß der Beitritt zu dem Antrage der Herren-Kurie unter Beifügung besonderer Motive von Seiten unserer Kurie zu erklären und durch eine Interpretation der Fassung jenes Antrages unsere Zweifel zu beseitigen seyen. So wünschenswerth es mir geschienen hat, bei dem zweiten Punkte eine solche Interpretation eintreten zu lassen, so wenig halte ich es in diesem Falle für möglich. Bei Punkt 2 in Betreff der Ausschüsse war ausdrücklich durch die Gründe des Beschlusses der Herren-Kurie dieser Beschluß deklarirt; es ist aus den Motiven des Beschlusses, wie die Abtheilung hervorgehoben hat, klar und unzweifelhaft zu entnehmen, daß die Absicht keine andere gewesen seyn konnte, als die, welche unserem heutigen Beschlusse zum Grunde gelegt worden ist. So liegt die Sache hier nicht. Kein Motiv der Herren-Kurie deutet uns an, daß man die Möglichkeit, Staats-Anleihen ohne Zustimmung der Stände zu machen, wie es von dem Herrn Landtags-Kommissar unterstellt worden ist, habe auf Verwaltungsschulden beschränken wollen. Kein Motiv deutet dies an, und die ganz unzweifelhaft klare Fassung des Beschlusses, welcher in seinem wesentlichsten Theile der Bestimmung des Gesetzes vom 3. Februar entspricht und sich nur dadurch unterscheidet, daß hier auch Theile des Staats-Eigenthums inbegriffen sind, während in dem Gesetze das Eigenthum bezeichnet wird, trüt einer solchen Auslegung klar und unzweifelhaft entgegen, wenn wir den Worten nicht Zwang und der Sprache Gewalt anthun wollen. Da wir nun nach unserem Gesetze und dem Geschäfts-Reglement verpflichtet sind, einem Beschlusse der anderen Kurie, welcher Modificationen zu unseren Beschlüssen enthält, entweder pure beizutreten oder unsere Beschlüsse fallen zu lassen, so sehe ich keinen Ausweg ab, trotz aller Geneigtheit, die von unserer Kurie bewiesen worden ist, ohne eine authentische Interpretation Sr. Majestät des Königs, welche uns von jener gesetzlichen Vorschrift dispensirte, auf den Beschluß der Herren-Kurie einzugehen. Wir können nichts hereininterpretiren, wo nichts ist. Wo die Worte klar und unzweifelhaft sind, müssen wir uns an den klaren und unzweifelhaften Wortlaut halten, und deshalb können wir, wie der Herr Referent sehr beredt und klar vorgetragen hat, diesem Beschlusse in keiner Beziehung beistimmen.

Ueber die Verwaltungsschulden will ich nichts sagen, obwohl ich auch hierbei große Bedenken habe, denn ich bin überzeugt, daß sachkundigere Mitglieder der hohen Versammlung, die sich, so viel ich gehört habe, zum Wort gemeldet haben, diesen kritischen Punkt ebenfalls beleuchten werden. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß ich ohne Weiteres dem Gouvernement die Erlaubniß zur Kontrahirung von Verwaltungs-Schulden zuertheile, im Interesse meines Rechtes und des Rechtes meiner Kommitenten erhebliche Bedenken trage, und daß es mir einfacher erscheint, wenn sich das Gouvernement von einem Landtage bis zu dem anderen für solche Fälle bestimmte Kredite von den Ständen bewilligen ließe. Hätten wir die Periodizität in kurzen Fristen, so gäbe es ein sehr einfaches Auskunftsmittel, wie es in anderen Staaten, z. B. England, beliebt wird, wo die Ministerien autorisirt werden, Schatzkammerscheine auszugeben. Ich will überdies nur noch daran erinnern, daß wir uns in einer solchen Lage, wie dort, nicht befinden, da, wie so oft von dem Herrn Landtags-Kommissar gesagt worden ist, unsere Finanzen sich in einem so blühenden Zustande befinden, daß ein solcher Fall nur äußerst selten eintreten wird, und für solche seltene Fälle dem Gouvernement eine so unbeschränkte Gewalt einzuräumen und so viel von unserem guten Rechte wegzugeben, halte ich doch für äußerst bedenklich.

Uebrigens muß ich daran erinnern, daß das Gesetz von 1820, wie schon mehrfach erwähnt worden ist, nach reiflicher Erwägung, daß dieses Gesetz nach einer 23jährigen Regierung des hochseligen Königs Majestät die Segnungen des Friedens, wie die Drangsale des Krieges, in vollem Maße über unser Vaterland hinziehen gesehen hatten und also fast ein Viertel-Jahrhundert vor Ihm lag, um zu erwägen, ob es angemessen sey, den Ständen so ausgedehnte Rechte in die Hände zu geben. Wenn man nach einer 23jährigen Regierung dabei Bedenken nicht gehegt hat, so kann ich keinen Grund einsehen, warum man es jetzt bedenklicher hält, diese Rechte den Ständen einzuräumen, jetzt, nachdem ein 32jähriger Friede gewaltet hat, warum man es da bedenklicher hält, als damals, wo man sich fast immer im Kriege oder doch in einem Zustande des kriegerischen Friedens befand . . . .

Deshalb beschwöre ich die hohe Versammlung, keinen Titel von unserem guten Rechte aufzugeben. (Bravo.)

(Schluß folgt.)

Amtliche Nachrichten.

Potsdam, vom 29. Juni. Se. Majestät der König sind aus Schlesien zurückgekehrt.

Berlin, vom 30. Juni. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserl. östr. Feldmarschall-Lieutenant und Militär-Ober-Kommandanten zu Krakau, Grafen Castiglioni, den Rothen Adler-Orden erster Klasse; so wie dem Kaiserlich östr. Hof-Kriegsrathe zugetheilten General-Major, Ritter von Dreibann und Sulzberg, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern und dem Hauptmann Rossi, Kommandanten der Grenadier-Division des ungarischen Inf.-Reg. Nr. 34 Prinz von Preußen, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Der Justizkommissarius und Notarius, Justizrath Reinhard zu Meschede, ist nach Dortmund als Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst und als Notarius im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Hamm versetzt worden.

Deutschland.

Berlin, vom 29. Juni. Vor nicht langer Zeit machte ein Prozeß wegen eines Prämienscheines, auf den bei der Ziehung der hohe Gewinn von einigen siebenzigtausend Thalern fiel, sehr viel Aufsehen. Ein Kaufmann zu Krossen verlangte nämlich von einem Geschäftsmann zu Frankfurt a. O. einen Prämienschein zum Kauf, der ihm von letzterem gerade in der Zeit zugeschickt wurde, als jener die Zusendung des Prämienscheines brieflich wieder abbestellte. Der Zufall wollte es, daß unterdessen auf die Nummer dieses Prämienscheines erwähnter hoher Gewinn fiel, demzufolge der Krossener, welcher nun wider seinen Willen im Besitz dieses von der Fortuna begünstigten Prämienscheines war, nach Berlin eilte und sich das Geld dafür auszahlen ließ. Der Geschäftsmann zu Frankfurt a. O. machte indeß Ansprüche auf den Gewinn, weil der Prämienschein, den der Krossener verlangt hat, von ihm wieder abbestellt war. In zwei Instanzen hatte sich das Gerichtskollegium für den Frankfurter entschieden. In dritter und letzter Instanz ist aber dem Krossener der Gewinn des Prämienscheins zuerkannt worden. Dieser Prozeß wird von den Juristen als einer der interessantesten erachtet, der je vorgekommen.

Dem Gerüchte, daß der Fürst Hatzfeldt in Schlesien zu dem sogenannten deutsch-katholischen Glauben übertreten werde, um im Besitze des Majorats „des Fürstenthums Trachenberg" zu bleiben, weil solches nach einer testamentarischen Bestimmung nur Nachkommen katholischen Glaubens erhalten sollen, schenkt man gar keinen Glauben. (W. N.)

Breslau, vom 27. Juni. Der heutige Tag (der Einweihung des Friedrich-Denkmals) begann leider mit einem außergewöhnlich starken Regenguß, der außerdem, daß er die um Mittag statthabende Feierlichkeit unangenehm zu stören drohte, für das Sinken der unsere Stadt noch immer umströmenden Fluthen wenig Hoffnung ließ. Erst gegen Mittag ließ der Regen etwas nach, so daß die Feierlichkeiten ungehindert vor sich gehen konnten. Schon um 10 Uhr hatten Truppentheile der hiesigen Garnison den großen Raum unseres Marktes, Paradeplatz genannt, nach allen vier Seiten zu besetzt. An der Westseite stand die Infanterie, an der Nordseite die Kürassiere, an der Ostseite die Jäger nebst der Bürgergarde und an der Südseite die Artillerie. Innerhalb dieses Vierecks befanden sich die von dem Comite Geladenen, viele Hunderte aus allen Ständen. Hart am Fuß der Statue standen einige Veteranen, die noch unter Friedrich dem Großen gedient, und unter diesen ein 109 Jahre alter Soldat (der also noch als östreichischer Unterthan geboren worden). Um 12 Uhr traten Se. Maj. der König und Se. Königl. Hoh. der Prinz von Preußen aus dem unfern gelegenen königl. Palais, und begaben sich zu Fuß durch die jubelnde Menge in das, die Statue umgebende Viereck. Sofort wurde ein zu dieser Feierlichkeit besonders gedichtetes Lied nach der Melodie: „Heil Dir im Siegerkranz", angestimmt, welches von der gesammten Militärmusik begleitet wurde. Hierauf folgte die von dem Bürgermeister Bartsch gehaltene Festrede und dann die Enthüllung des Denkmals*) durch den Fürsten Hohenlohe-Ingelfingen. Ein tausendfaches „Hurrah!" erschütterte nun die Luft, in welches sich der Donner der auf dem Exerzierplatze aufgestellten Geschütze mischte. Die von dem Fürsten Hohenlohe ausgebrachten Toaste, 1) den Manen Friedrichs des Großen, 2) Sr. Maj. dem Könige, 3) Ihrer Maj. der Königin, 4) Sr. K. Hoh. dem Prinzen von Preußen und 5) dem Vaterlande und dem Flore Schlesiens — sowie ein Festlied schlossen den feierlichen Akt. Se. Majestät unterhielt sich sehr freundlich und herablassend mit den Umstehenden und namentlich mit den alten Soldaten aus Friedrichs Heer. Nachdem Se. Majestät noch die Parade der Garnisontruppen, sowie der Bürgergarde abgenommen hatte, kehrte er wieder zu Fuß in das königliche Palais zurück.

Nachschrift. Heute Nachmittag 4½ Uhr reisten Se. Majestät der König von hier auf der Freiburger Eisenbahn nach Erdmannsdorf ab. (E. Z.)

Magdeburg, vom 27. Juni. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Verwaltung macht über den öfter erwähnten Eisenbahn-Unfall gegenwärtig Folgendes bekannt: Am 24. d. M. sind in Folge eines Achsbruches an einem achträderigen Güterwagen im Frühzuge von hier nach Halberstadt die ihm folgenden Post- und Gepäckwagen, auch ein Personenwagen, aus dem Geleise gekommen und erstere mehr oder minder zertrümmert; leider ist dabei ein Schaffner erheblich, drei andere Bahnbeamte leichter beschädigt worden, während von den im Zuge befindlich gewesenen Passagieren keiner verletzt ist.

Münster, vom 1. Juli. Die Spannung und Erwartung, welche in unserer Stadt und unserem Bisthum mit dem Herannahen des wichtigen und entscheidenden Tages sich der Gemüther in gesteigertem Maße bemächtigte, ist in die freudigste, in begeisterte Aufregung verwandelt: **Johann Georg Müller,** Weihbischof und Generalvicar von Trier, ist von unserem hochwürdigen Domkapitel zum Bischof von Münster erwählt. — Nachdem am 30. Juni der königliche Wahlbevollmächtigte, der Herr Landtagsmarschall Graf Landsberg-Velen, in feierlicher Auffahrt und Versammlung dem hochwürdigen Domkapitel sein Allerhöchst vollzogenes Creditiv überreicht hatte, und an demselben Tage und heute Morgen der Tag der Wahl von dem feierlichen Glockengeläute des hohen Doms und aller Kirchen der Stadt verkündet war, zog um 7 Uhr heute Morgen das Bürgerschützen-Corps mit Fahnen und klingendem Spiel zum Dome, und stellte sich daselbst in zwei Reihen auf, die inneren Eingänge des Chors und Capitelhauses und die Thüren des Domes besetzend. Gegen 8 Uhr versammelte sich die ganze Dom- und Pfarrgeistlichkeit der Stadt nebst den geistlichen Professoren und Lehrern der Akademie und des Gymnasiums im Dome, um der Conventual-Messe beizuwohnen; nach deren Beendigung der hohe königliche Wahlkommissarius, der mit glänzendem Gefolge zum Dom gefahren war, in der Vorhalle desselben vom Domkapitel empfangen und durch die Reihen der Geistlichen und der bürgerlichen Ehrenwache unter dem Spiel ihres Musikchors auf dem hohen Chor zu dem ihm bereiteten Prunksessel geführt wurde, während die höheren Militär- und Civil-Beamten, der Adel, Magistrat und Lehrerstand die ihnen bereit gehaltenen Plätze im Schiffe der Kirche besetzten. Jetzt begann das feierliche Hochamt de Spiritu sancto mit der Collekte pro eligendo episcopo, welches der Domdechant Dr. Suer celebrirte. Am Schlusse desselben wurde der königliche Wahlbevollmächtigte von den Domcapitularen Schmülling und Radermann zum bischöflichen Pallast begleitet, die Wahl zu erwarten, und darauf begaben sich die sämmtlichen Domcapitularen unter Vorantritt der versammelten Geistlichkeit und unter Absingung des Hymnus: Veni creator zum Capitelhause, dessen Eingang die bürgerliche Ehrenwache besetzte.

Die Wahl begann gegen 10 Uhr und dauerte an die zwei Stunden. Die Spannung des harrenden Clerus und Volkes hatte ihren höchsten Grad erreicht, als um 12 Uhr der Domkapitular Krabbe zuerst auf dem Chore der versammelten Geistlichkeit und dann vom Apostelgange aus dem Volke verkündete: „Wir machen hierdurch der Stadt und der Diözese Münster bekannt, daß das hochwürdige Domkapitel unter Zustimmung Sr. Maj. des Königs zum Bischof erwählt hat den hochw. Herrn, Joh. Georg Müller, Canonicus, Generalvicar und Weihbischof von Trier." Ein unendlicher anhaltender Freudenruf tönte ihm entgegen, und schallte durch die weiten Hallen des Doms. Die Wahl des Capitels hatte der allgemeinen Erwartung entsprochen, schon hatten alle Stimmen den Neugewählten als den Würdigsten, als den allgemein und sehnlichst Gewünschten bezeichnet.

Johann Georg Müller wurde im Jahre 1798 am 15. October zu Coblenz geboren, wo sein Vater Rath bei dem Königl. Gerichtshofe war. Seine propädeutischen Studien machte er zu Neuwied und Ehrenbreitstein, und besuchte dann zwei Jahre das Gymnasium zu Coblenz. Er hatte sich früh durch religiösen Sinn geleitet aus innerer Neigung zum geistlichen Stande bestimmt, und bezog nun, um den philosophischen und theologischen Cursus zu vollenden, die Hochschulen zu Trier und Bonn, wo er sich neben der Theologie, sein bleibendes Lieblingsstudium, vorzüglich auf die orientalischen Sprachen, der Hebräischen, Syrischen, Arabischen verlegte, in welcher er sich ausgezeichnete und umfassende Kenntnisse erwarb. Den 9. Sept. 1821 erhielt er im Dom zu Köln vom Bischofe zu Münster, Caspar Maximilian Freiherrn Droste zu Vischering, die Priesterweihe, zu dessen Nachfolger ihn die göttliche Vorsehung bestimmt hatte. Joseph von Hommer, damaliger apostolischer Vikar der Erzdiöcese Trier auf dem rechten Rheinufer und Pfarrer von Ehrenbreitstein, erwählte sich den jungen Priester gleich zu seinem Cooperator, und bestimmte ihn, gegen Ende des Jahres 1823 eine Lehrerstelle am Gymnasium zu Coblenz zu übernehmen. Er bekleidete zwei Jahre diese Stelle, als derselbe Herr von Hommer, der indessen zum Bischof von Trier erwählt war, ihn veranlaßte, eine wissenschaftliche Reise zu seiner weitern Ausbildung anzutreten. Er blieb 6 Monate in Wien und ein ganzes Jahr in München, um sich vorzüglich daselbst mit dem Rechtsstudium zu beschäftigen, und wurde am Ende desselben von der theologischen Fakultät mit Verleihung der theologischen Doktorwürde geehrt.

Im Monat Oktober 1827 begab er sich nach Rom, wo er bis zum Mai des andern Jahrs verweilte. Als er nach

(Fortsetzung in der Beilage.)

*) Das kolossale, außerordentlich schön gearbeitete Reiterbild des großen Königs steht auf einem hohen Fußgestell von schlesischem Marmor.